

Per Email an: [beat.kuoni@bk.admin.ch](mailto:beat.kuoni@bk.admin.ch)

Schweizerische Bundeskanzlei  
Beat Kuoni  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Zürich, 26. April 2019

## **Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb) – Stellungnahme von Swiss Fintech Innovations**

Sehr geehrter Herr Kuoni

Wir beziehen uns auf die am 19. Dezember 2018 eröffnete Vernehmlassung betreffend Vorentwurf zum Bundesgesetz über die politischen Rechte (Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb).

Der Verband **Swiss Fintech Innovations** (SFTI, [www.swissfintechinnovations.ch](http://www.swissfintechinnovations.ch)) vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Bereich der Digitalisierung und Innovation in der Finanzindustrie. Die Arbeitsgruppe „Regulations“ beschäftigt sich mit Gesetzgebung und Regulation rund um Innovation und Digitalisierung in der Finanzindustrie. Da die eingangs erwähnte Vorlage unsere Kernthemen „Innovation“ und „Digitalisierung“ betrifft, nehmen wir hiermit gerne die Gelegenheit wahr, zur Vorlage kurz Stellung zu nehmen.

Der SFTI vertritt die Auffassung, dass die Chancen, welche die fortschreitende Digitalisierung bietet, nicht nur in der Privatwirtschaft, sondern insbesondere auch in der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden sollten. Die Digitalisierung des Stimmverfahrens dürfte einerseits mit der Schaffung von Effizienzvorteilen verbunden sein. Andererseits dürfte sie auch den Ansprüchen eines Grossteils der Bevölkerung an einen zeitgemässen Verwaltungsapparat entsprechen und damit im Grundsatz geeignet sein, einen positiven Beitrag an die Entwicklung der Demokratie zu leisten. Dies zeigt sich derzeit bspw. in Estland, wo die Stimmbevölkerung vom bestehenden e-Voting-Angebot regen Gebrauch macht (so gab bei den nationalen Wahlen Anfang März 2019 bereits rund die Hälfte der Wählenden ihre Stimme elektronisch ab, vgl. NZZ vom 27. März 2019).

E-Voting bietet indes nicht nur Chancen, sondern birgt zugleich auch Risiken (bspw. Softwarefehler, Datenmanipulation usw.). Wie der Intrusionstest des e-Voting-Systems der Schweizerischen Post kürzlich gezeigt hat, besteht aktuell eine gravierende Sicherheitslücke in der eingesetzten Software, welche unbemerkte Manipulationen am Stimm- oder Wahlresultat erlaubt. Der Datensicherheit muss bei der Implementierung und Umsetzung von e-Voting oberste Priorität beigemessen werden, damit die oben beschriebenen Chancen erfolgreich realisiert werden können. Zusätzlich zu den Risiken hinsichtlich der Datensicherheit sollten auch die Auswirkungen der Einführung von e-Voting auf die demokratischen Entscheidungsprozesse (z.B. Ausübung Initiativ- und Referendumsrechte) geprüft und ggf. allfällige Anpassungen bei den entsprechenden Voraussetzungen diskutiert werden.

Wie die am 5. März 2019 veröffentlichte, zweite Nationale E-Government-Studie 2019 zeigt, ist eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung (68%) der Ansicht, dass die elektronische Stimmabgabe sämtlichen Stimmberechtigten zur Verfügung stehen sollte. Dem Wunsch nach mehr Digitalisierung sollte nach Ansicht des SFTI entsprochen werden. Gemäss Art. 8a Abs. 1 VE-BPR *können* die Kantone den Stimmberechtigten bei Wahlen und Abstimmungen die Möglichkeit der elektronischen

Stimmabgabe anbieten. Die Ausgestaltung des e-Voting als „Kann“-Vorschrift wird dem in der Studie festgestellten Wunsch der Mehrheit der Bevölkerung insofern nicht gerecht, als es den Kantonen gemäss dieser Bestimmung freistünde, die elektronische Stimmabgabe zu ermöglichen. Dies führte dazu, dass ein Teil der Bevölkerung e-Voting beanspruchen kann, während ein anderer Teil der Bevölkerung von dieser Möglichkeit ausgeschlossen ist. Die digitale Transformation in der öffentlichen Verwaltung sollte aber allen Teilen der Bevölkerung gleichermaßen zugutekommen und muss – insbesondere im wettbewerbsfreien Bereich – zu einem gewissen Grad forciert werden, weshalb es nach Ansicht des SFTI angezeigt und angemessen ist, die Kantone gesetzlich dazu anzuhalten, für die Möglichkeit einer elektronischen Stimmabgabe zu sorgen.

Eine Einschränkung der Digitalisierung und damit verbundene Medienbrüche und Ineffizienzen gilt es bei der Umsetzung von e-Voting so weit als möglich zu vermeiden. Gemäss Vorlage werden die sog. Prüfcodes zur individuellen Verifizierbarkeit den Stimmberechtigten auf einem IT-unabhängigen Weg, d.h. postalisch zugestellt. Diesen Medienbruch gilt es zu verhindern, indem auch die individuelle Verifizierbarkeit und die damit verbundene Kontrollmöglichkeit auf Basis von digitalen Technologien erfolgen.

Der SFTI weist abschliessend darauf hin, dass es äusserst wichtig ist, die rechtlichen Voraussetzungen technologieneutral auszugestalten, damit unter Umständen auch Distributed-Ledger-Technologien zur Realisierung des digitalen Abstimmungskanals eingesetzt werden können, welche namentlich die Verifizierbarkeit digitaler Informationen ermöglichen und damit unter anderem auch im vorliegenden Kontext eine umfassende digitale Transformation ermöglichen könnten. Derzeit fehlt im Bereich der digitalen Identität für natürliche Personen ein verlässliches Instrument, um diesen die elektronische Authentifizierung zu ermöglichen. Der SFTI regt hiermit (erneut) an, entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen zu prüfen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse,

Sig. Werner W. Wyss  
Leiter der AG Fintech Regulations

Sig. Dr. Cornelia Stengel  
Mitglied der AG Fintech Regulations